

## Anerkennungsausschuss „DDR-Unrecht“ der EKM

### Abschlussbericht

12.11.2024

#### 0. Vorbemerkung

Es liegt in der Natur der hier behandelten Angelegenheiten, dass es noch einzelne offene Fragen gibt. In wenigen Fällen konnte das Verfahren nicht bis zu einem Ende geführt werden; diese Fälle müssen außerhalb des geregelten Anerkennungsverfahrens behandelt werden. Die Einzelfälle sind – bis auf einen, wo der Betroffene selbst damit in die Öffentlichkeit gegangen ist – anonymisiert dargestellt. Dazu mussten nicht nur die Namen weggelassen werden, sondern auch einige Einzelangaben zur Situation der Betroffenen.

#### 1. Grundlage und Geschäftsführung des Anerkennungsverfahrens

Die Kirchen haben während der SED-Diktatur einer staatlichen Vereinnahmung widerstanden. Aber kirchenleitendes Handeln war nicht immer unabhängig von staatlichen Einflüssen und politischen Rücksichtnahmen. Es gab Entscheidungen, die durch staatliche Stellen, unter anderem durch die SED und/oder das Ministerium für Staatssicherheit (MfS), beeinflusst waren. Davon waren Personen betroffen, die haupt- oder ehrenamtlich für die Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen sowie die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen tätig waren. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland will als Rechtsnachfolgerin der beiden Vorgängerkirchen Verantwortung übernehmen gegenüber Mitarbeitern und Gemeindegliedern, die der SED-Diktatur gegenüber kritisch eingestellt waren und in Situationen persönlicher Bedrängnis von ihrer Kirche allein gelassen oder gar diszipliniert wurden. Kirchliche Schuld benennen und die Opfer anerkennen, gehört zusammen. Im Bußwort vom 20. Oktober 2017 bekannte der Landeskirchenrat für die EKM:

„Wir sehnen uns nach Wahrheit und Gerechtigkeit. Wir wollen uns unserer Schuld stellen. Wir wollen Verantwortung übernehmen. Wir wollen Versöhnung ermöglichen. Wir glauben, dass das Bekennen unseres Irrs, unseres Versagens und des bewusst begangenen Unrechts unter der Verheißung unseres Herrn Jesus Christus für ein erneuertes Leben steht. Wir sehen die immer noch gestörten Beziehungen in unserer Gesellschaft und die Verletzungen 27 Jahre nach dem Ende der DDR. Wir wollen das uns Mögliche für eine Heilung der Erinnerung und für Versöhnung tun.“

Der Landeskirchenrat der EKM berief mit Beschluss vom 16./17. Oktober 2020 für die Dauer von zwei Jahren einen Anerkennungsausschuss. Er folgte damit einer Empfehlung des Beirates für Versöhnung und Aufarbeitung, der seit Mai 2015 tätig war. Dieser hatte dem Kollegium des Landeskirchenamtes zum 15. Oktober 2019 einen Bericht seiner Arbeit vorgelegt und zugleich ein Anerkennungsverfahren in Folge des Bußwortes vorgeschlagen.

Gleichzeitig berief der Landeskirchenrat *Hildigund Neubert*, Limlingerode, als Ombudsfrau für Betroffene. Das Kollegium beschloss am 6. April 2021 eine Verfahrensordnung für die Anerkennungsverfahren, so dass Anerkennungsausschuss und Ombudsfrau danach ihre Tätigkeit aufnehmen konnten.

Die Veröffentlichung des Anerkennungsverfahrens erfolgte in Verantwortung der Pressestelle des Landeskirchenamtes durch Pressemitteilungen sowie auf der Internetseite der EKM. Dort wurden neben der Grundlage des Verfahrens auch die Materialien des Prozesses im Umfeld des Bußwortes veröffentlicht. ([https://www.ekmd.de/service/anerken-  
nung-ddr-unrecht/](https://www.ekmd.de/service/anerken-<br/>nung-ddr-unrecht/))

Die Ombudsfrau machte ebenfalls öffentlich auf ihre Tätigkeit aufmerksam und führte mit Beginn des Anerkennungsverfahrens im Mai 2021 Gespräche mit Betroffenen und bereitete die Anträge an den Anerkennungsausschuss vor. Dabei konnte sie auf die Vorarbeiten des Beirates für Versöhnung und Aufarbeitung zurückgreifen, der von 2015 bis 2020 tätig war und in seinen Recherchen eine Liste mit Namen Betroffener zusammengestellt hatte.

Eine Herausforderung war zeitweise die pandemietaugliche Kommunikation mit den Akteuren des Verfahrens (Mailadressen, Teams, Videokonferenzen). Nachdem die Ombudsfrau die ersten Fälle recherchiert hatte, konstituierte sich der Anerkennungsausschuss in seiner ersten Sitzung am 13. Oktober 2021. Ihm gehörten nach der Ordnung drei Mitglieder an:

- *Johannes Beleites*, Großkochberg, Vorsitzender
- *Cordula Kamm*, Jena
- *Christoph Koch*, Magdeburg

Da *Christoph Koch* mit seinem Eintritt in den Ruhestand im Juni 2022 Sachsen-Anhalt verließ, legte er gleichzeitig auch sein Amt im Anerkennungsausschuss nieder. Im September 2022 konnte der Platz durch die Nachwahl von *Edda Ahrberg*, Tangerhütte/OT Cobbel besetzt und damit der Ausschuss wieder arbeitsfähig werden.

Die Geschäftsführung oblag Pfarrer *Christian Dietrich*, der zwischen Februar 2019 und Oktober 2023 eine 50 %-Stelle Sonderseelsorge Diktaturfolgen innehatte.

Laut Geschäftsordnung wurde der Anerkennungsausschuss auf Initiative der Ombudsfrau, zumeist vermittelt über den Geschäftsführer, aktiv. Gleichzeitig konnten die früheren Mitglieder des Beirates für Versöhnung und Aufarbeitung sowie die Ombudsfrau auch auf potenzielle Antragsteller zugehen und sie ermutigen, einen Antrag auf Anerkennung zu stellen.

Der Anerkennungsausschuss traf sich vom 13.10.2021 bis 26.05.2023 insgesamt zu acht ordentlichen Sitzungen und befasste sich mit von der Ombudsfrau vorgebrachten Anträgen Betroffener. Zusätzlich gab es bis August 2024 noch zahlreiche Telefonate, Abstimmungen per Email und Umlaufbeschlüsse. In dessen Folge wurden mit 14 Personen Anerkennungsvereinbarungen geschlossen, die u.a. auch die Zahlung finanzieller Anerkennungsleistungen beinhalteten. Insgesamt wurden Anerkennungsleistungen in Höhe von 167.000 € ausgereicht; die einzelnen Zahlungen betragen zwischen 8.000 und 25.000 €. Die Kosten für die Administration beliefen sich auf knapp 20.000 €.

Bei einzelnen Betroffenen, die auf Grund ihrer heutigen Situation von öffentlichen Transferleistungen abhängig sind, ist die sozialrechtliche Nichtanrechnung der Anerkennungsleistungen Voraussetzung dafür, dass diese ihrem Ziel gerecht werden können. Anderenfalls würde die Anerkennungsleistung lediglich zur Reduzierung der Transferleistungen führen, nicht aber zu einer spürbaren Zahlung an die Betroffenen. Hierfür wurde eine Regelung in Abstimmung mit der EKD und der Finanzabteilung des Landeskirchenamtes gefunden.

## **2. Die Antragsteller und Verfahren, die zu keiner Anerkennung führten**

### *2.1. Versuchte Einflussnahme auf die mit dem Anerkennungsverfahren Betrauten*

An die Ombudsfrau bzw. den Geschäftsführer wandten sich auch Menschen, die eine veränderte Sicht auf das Wirken der Kirche in der DDR erreichen wollten. So sei die Kirche auch Träger des politischen Widerstandes gewesen, das dürfe nicht vergessen werden. Oder es wurde behauptet, dass durch die Verurteilung von Stasi-Mitarbeitern erneut auch kirchliches Unrecht begangen worden sei.

Drei Petenten trugen zum Teil wiederholt und mit Nachdruck oder in Verbindung mit Drohungen ihre Benachteiligungen durch den Staat vor, an denen die Kirchen aber in keiner Weise beteiligt waren. In diesen Fällen wurde, soweit eine Kommunikation möglich war, vom Geschäftsführer versucht, den Kontakt zu den zuständigen Sachbearbeitern herzustellen. In diesem Zusammenhang, aber nicht im Rahmen der Arbeit des Anerkennungsausschusses, fand auch ein Gespräch mit zwei Petenten statt, die sich an den Landesbischof gewandt hatten. An dem Gespräch beteiligten sich Landesbischof *Friedrich Kramer*, der Präsident des Landeskirchenamtes, *Dr. Jan Lemke*, und der Geschäftsführer des Anerkennungsausschusses.

### *2.2. Antragsteller außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der EKM*

Mehrere Anfragen betrafen andere Landeskirchen. Hier fanden keine Anhörungen oder Schriftwechsel statt, mit Ausnahme von zwei Fällen. In einem stellte sich heraus, dass die Art der Betroffenheit, auch wenn der Vorfall in den Verantwortungsbereich der EKM gefallen wäre, nicht zu einem Anerkennungsverfahren geführt hätte. Im anderen Fall wurde die betroffene Landeskirche kontaktiert und der Fall dorthin weitergeleitet. Hier erfolgte eine rentenrechtliche Vereinbarung.

### *2.3. Formal fehlende Antragsgründe*

In mehreren Fällen mussten die Ombudsfrau bzw. der Ausschuss feststellen, dass die Voraussetzungen für eine Antragstellung nicht gegeben waren. Diese Fälle sind sehr unterschiedlich gelagert. In mehreren Fällen konnte die Unzuständigkeit durch ein Gespräch oder einen Mailwechsel geklärt werden. In einem Fall zog der Antragsteller, ein ehemaliger Pfarrer, seinen Antrag zurück, da er kein Vertrauen mehr in einen der Verfahrensbeteiligten habe. In zwei Fällen wurde der Antrag nach Ablauf der Antragsfrist eingereicht.

In einem Fall konnte keine Grundlage für eine Verständigung gefunden werden. Da der Antragsteller keine Akteneinsicht gewährte, musste auf öffentliche und von ihm zur Verfügung gestellte Dokumente zurückgegriffen werden. Er drohte mit einer Klage wegen der Vernichtung seiner Personalakte; es wurde jedoch sichergestellt, dass er alle verfügbaren Unterlagen in Kopie erhalten hatte. Es gibt auch Veröffentlichungen über ihn, wonach der Staat ihn als Staatsfeind betrachtete und über viele Jahre mit Zersetzungsmaßnahmen bearbeitete. Dass kirchenleitendes Handeln in diesem Zusammenhang dem Betroffenen Schaden zugefügt hat, ist nicht ausgeschlossen, konnte aber unter diesen Umständen

nicht festgestellt werden. Der Betroffene versuchte mehrfach, kirchliche Stellen (Synode, Kirchenleitung, Dezernent und Bischof) mit der Behauptung der Untätigkeit der Ombudsfrau bzw. des Ausschusses zum Eingreifen zu bewegen. Gleichzeitig verweigerte er die für eine Plausibilitätsprüfung erforderliche Mitwirkung. Der Ausschuss beschloss daher, das Verfahren wegen mangelnder Vertrauensbasis nicht zu eröffnen.

Bis auf den letztgenannten Fall beschäftigten die bisher genannten Fälle den Anerkennungsausschuss nicht als reguläres Verfahren, sondern wurden von der Ombudsfrau in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer geklärt. Lediglich einzelne Punkte wurden in den Ausschusssitzungen, die gemeinsam mit der Ombudsfrau und dem Geschäftsführer stattfanden, mündlich geklärt.

#### *2.4. Inhaltliche Gründe und Abwägungsentscheidungen gegen eine Anerkennung*

In den folgenden Fällen wurde über einen längeren Zeitraum mit den Betroffenen kommuniziert, teilweise unter Einbeziehung von Archivalien und Zeugenaussagen. Ziel war es, eine Akzeptanz der Entscheidung des Ausschusses auch bei fehlender Anerkennung eines Unrechts zu erreichen.

Bei vier Betroffenen, denen der Zugang zu einer kirchlichen Ausbildung oder Anstellung verwehrt worden war, war für den Ausschuss zwar ein oppositionelles Engagement der Betroffenen in der DDR offensichtlich, es war aber keine politische Motivation der kirchlichen Auswahlentscheidung zu erkennen. Bei einer Betroffenen wurde wesentlichen Anliegen schon vor Existenz des Anerkennungsverfahrens in direktem Kontakt mit dem Landeskirchenamt entsprochen.

In einem weiteren Fall, einer dienstrechtlichen Herabstufung eines kirchlichen Mitarbeiters, konnte der Anerkennungsausschuss zwar einen offenbar bis heute ungelösten Konflikt, nicht jedoch einen politischen Zusammenhang dafür erkennen. Stasi-Unterlagen existierten nicht, so der Antragsteller, da die Akten vernichtet worden seien. Dem Antragsteller ging ein ablehnendes Schreiben des Anerkennungsausschusses zu.

Eine Antragstellerin hat in der Bundesrepublik ihre Ordinations- bzw. Verbeamtungsrechte nicht wiedererlangt. Bei der Analyse des kirchlichen Verfahrens konnte festgestellt werden, dass dies jedoch nicht auf das Handeln einer der Vorgängerkirchen der EKM zurückzuführen war. Hier war keine Aberkennung von Rechten beschlossen worden.

In einem weiteren Fall hatte der Antragsteller seinen Dienst nach einer disziplinarischen Beurlaubung, die ohne seine Mitwirkung veranlasst wurde, gekündigt. Seine Frau kündigte zeitgleich ihren Dienst. Einige Monate später konnte das Ehepaar ausreisen. Da der Pfarrer aus der Bundesrepublik kam, ging er davon aus, dass seine Herkunftslandeskirche ihn übernimmt. Dies ist jedoch jahrelang nicht geschehen. Offensichtlich war ihm und anderen Beteiligten nicht bewusst, dass er jederzeit die Rückübertragung der Ordinationsrechte beantragen konnte. Erst im Jahr 2001 wurde er darüber informiert. In der Zwischenzeit hatte er sich im öffentlichen Dienst qualifiziert und kehrte nicht mehr in den kirchlichen Dienst zurück. Der Anerkennungsausschuss konnte auf Grund der Sachverhaltsdarstellung keinen politischen Hintergrund erkennen. Er stellte jedoch fest, dass es sich hier um einen Konflikt in Gemeinde und Kirchenkreis handelte, dessen schlechte Kommunikation sowohl dem Pfarrer als auch der Gemeindeleitung geschadet hat. Auch in diesem Fall ging dem Antragsteller ein ablehnendes Schreiben des Anerkennungsausschusses zu.

Ein Antragsteller war Mitarbeiter des Konsistoriums und hatte Kenntnis von einer Vielzahl von Devisengeschäften zur Digitalisierung der Kirchenverwaltung. In diesem Zusammenhang kritisierte er seinen Vorgesetzten, der später als Stasi-Mitarbeiter enttarnt wurde. Er verdächtigt seine Vorgesetzten, ihn zur Ausreise in den Westen getrieben zu haben. Da der Betroffene keine weiteren Angaben gemacht hat, ist es zu keiner Anerkennungsvereinbarung gekommen.

In einem Anerkennungsverfahren konnte keine Einigung erzielt werden, da das sowohl von staatlicher als auch von kirchlicher Seite verursachte Unrecht zwei Personen betraf (Scheidung einer Ehe), zwischen denen jedoch keine Verständigung möglich war. Dazu wurden Archivalien aus einem Vereinsarchiv und dem Landeskirchenarchiv in Verbindung mit Unterlagen des Antragstellers (Stasi-Akte) herangezogen. Im Raum steht der Vorwurf der staatlich und kirchlich provozierten Ehescheidung. Die Wahrnehmung der Betroffenen differiert jedoch fundamental. Der Fall hat den Ausschuss nicht erreicht.

Ein Pfarrer wurde in einem Disziplinarverfahren verurteilt. Nach Einsicht in die Stasi-Akten kam er zu dem Schluss, dass die Bemühungen seines Superintendenten, ihn zu disziplinieren, mit dem Ziel, ihn zu versetzen oder gar aus dem Amt zu entfernen, staatlich motiviert waren. Offensichtlich hatte der Superintendent Vertrauensbruch begangen und gegenüber der Kirchenleitung konspiriert. Eine Rücknahme der Disziplinarmaßnahme mache wenig Sinn, so der Antragsteller. Anfangs wünschte er eine Veranstaltung in seinem ehemaligen Wirkungskreis, in der die Unterlassung kirchlichen Schutzes durch das Fehlverhalten des zuständigen Superintendenten thematisiert werden sollte. Vor dem Hintergrund der Pandemie und der zu erwartenden mangelnden Resonanz einer solchen Veranstaltung wurde überlegt, eine Ausstellung in Auftrag zu geben. Hierfür konnte der Ausschuss jedoch keinen Partner benennen. Zuletzt wurde vorgeschlagen, dass der Betroffene seine Sicht auf die Situation in einer Erklärung darlegt, die der Personalakte beigelegt wird. Eine endgültige Abstimmung fand jedoch nicht statt.

Ein kirchlicher Mitarbeiter stellte in seinen Stasiunterlagen fest, dass sein Dienstherr und Superintendent eng mit den staatlichen Stellen kooperiert und dabei ihn und seine Ausbildung in Misskredit gebracht hatte. Anfang der 1990er Jahre hatte er deshalb ein Disziplinarverfahren gegen den Superintendenten wegen „Weitergabe von Dienstgeheimnissen“ und „Verletzung der Fürsorgepflicht“ beantragt. Ein Disziplinarverfahren erfolgte nicht. Im Archiv konnte keine Personalakte des kirchlichen Mitarbeiters gefunden werden. Da staatliche Stellen die Ausreise beschleunigt betrieben, lagen nur drei Wochen zwischen der Kündigung und der Ausreise, was faktisch keine Rentenlücke provozierte. Die Sachverhaltsdarstellung lag dem Ausschuss nicht vor.

### **3. Abgeschlossene Anerkennungsverfahren**

Das Anerkennungsverfahren wurde im Erfolgsfall mit einer Vereinbarung zwischen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland, vertreten durch den Anerkennungsausschuss, und dem Antragsteller abgeschlossen. Diese Vereinbarungen gliederten sich in drei Punkte: Die Darstellung des Sachverhalts durch den Antragsteller (oft auch unter Berücksichtigung von Recherchen in Archiven, Gesprächen etc.), die Formulierung des Anliegens des/der Betroffenen und schließlich die Einschätzung des Anerkennungsausschusses. Der Vereinbarung einer finanziellen Anerkennungsleistung geht die Feststellung voraus, dass es sich dabei weder um eine Entschädigung noch um eine Wiedergutmachung handelt. Außerdem stehen am Ende jeder Vereinbarung folgende Sätze: „Diese Vereinbarung ist

rechtlich nicht überprüfbar. Beide Seiten erklären hiermit den Verzicht auf das Beschreiten des Rechtswegs in dieser Angelegenheit.“ Damit soll für beide Seiten eine Endgültigkeit erreicht werden, die allein die Basis für eine eventuelle Versöhnung schaffen kann.

Der Ausschuss hat bei der Frage von Anerkennungsleistungen Neuland betreten. Die Festsetzung der Höhe der Anerkennungsleistung sollte angemessen, vergleichbar und für die Betroffenen akzeptabel sein. Der Anerkennungsausschuss hat bei der Zumessung der Höhe der Anerkennungsleistung die zugrunde liegende Situation gewürdigt, einen Vergleich mit den anderen zugesprochenen Leistungen angestellt sowie – soweit bekannt – die wirtschaftliche Situation der Betroffenen berücksichtigt. Dem Ausschuss war wichtig, dass die finanzielle Anerkennungsleistung für die Betroffenen deutlich spürbar und damit eine Verbesserung ihrer Situation verbunden ist.

Die Vereinbarungen wurden nicht veröffentlicht. Wie einzelne Betroffene jedoch mit ihren Vereinbarungen umgehen, ist ihnen überlassen. Im Folgenden werden einige Sachverhalte und Vereinbarungen dargestellt. Aus Gründen der Anonymität wurde dabei auf die in den Vereinbarungen vorhandenen Quellennachweise verzichtet.

### *3.1 Ausreise eines Pfarrerehepaars mit zeitlich befristetem Verlust der Ordinationsrechte*

Der hier dargelegte Fall spielt in der zweiten Hälfte der 1980er Jahre. Die kritische Einstellung des Pfarrerehepaars zum ideologisch geprägten Schulsystem in der DDR hatte im Zusammenhang mit dem Schulbesuch der gemeinsamen Kinder zu einem politischen Konflikt mit den zuständigen Schulbehörden geführt, in dem den Eltern gar mit dem Entzug des Erziehungsrechts ihrer Kinder gedroht worden sei.

In dieser existenziell bedrohlichen Lage wurde der gesamten Familie eine Reise ins westliche Ausland genehmigt. Von dieser Reise kehrte die Ehefrau mit den Kindern nicht zurück; der Ehemann hingegen kam in die DDR zurück und beantragte von dort aus die Ausreise.

Der Anerkennungsausschuss hat sich auf den Aspekt der kirchlichen Reaktionen auf die Ausreise der Pfarrerin und des Ausreisantrags ihres Mannes – ebenfalls Pfarrer – konzentriert, da sich weitere von dem Ehepaar benannte Verletzungen (fehlende Unterstützung des Dienstherrn oder gar Unterstützung staatlicher Repression) nicht belegen ließen.

Der Ausschuss hat die damalige dienstrechtliche Bewertung der unangekündigten Nichtrückkehr der Pfarrerin mit den gemeinsamen Kindern nach einem Urlaub im westlichen Ausland (zwei Jahre Entzug der Ordinationsrechte) als gerechtfertigt bewertet. Anders sah es der Ausschuss bei dem Ehemann. So stellte der Ausschuss fest:

„Mit seiner Rückkehr [...] hat er seine Konfliktsituation deutlich zum Ausdruck gebracht. Er hat damit seinem Dienst und seiner Landeskirche keineswegs bei erster Gelegenheit den Rücken gekehrt. Der Landeskirchenrat wiederum hat das Dilemma [...] ebenfalls klar erkannt: Pfarrer \*\*\* stand zwischen den Pflichten gegenüber seiner Landeskirche und denen gegenüber seiner Frau und seinen Kindern. Ob und welche Möglichkeiten zur Auflösung des Dilemmas erörtert wurden, geht aus dem Protokoll nicht hervor. In einer Zeit und einer Landeskirche, in der die ehelichen Fragen bspw. bei Ehekonflikten und -scheidungen oft höher gewichtet wurden als dienstliche Fragen, bspw. durch die Versetzung eines geschiedenen Pfarrers in eine andere Gemeinde, erscheint die umgekehrte Gewichtung in diesem Fall nicht angebracht. [...] Der Landeskirchenrat [hat ...] das Wertedilemma Familie vs. Kirche nicht gelöst, auch das transparente Handeln von Pfarrer \*\*\* nicht

gewürdigt, sondern dem Ehepaar durch den Entzug der Ordinationsrechte noch zusätzliche Lasten aufgebürdet.“

Der Ehemann konnte bald nach seiner Rückkehr in die DDR ausreisen. Beiden Eheleuten wurden die Ordinationsrechte aberkannt. Nach zwei Jahren wurden beiden Eheleuten im August 1989 auf Antrag ihrer neuen Kirche die Ordinationsrechte wieder zuerkannt und beide waren bis zu ihrem Ruhestand wieder als Pfarrer tätig.

Der Anerkennungsausschuss bat den Landesbischof der EKM um ein Schreiben an den Pfarrer, aus dem sein Bedauern über die damalige Behandlung des Betroffenen hervorgeht und er für die EKM um Entschuldigung bittet.

Es wurde eine Anerkennungsleistung auf das gemeinsame Konto des Ehepaars überwiesen.

### *3.2 Familie eines Theologiestudenten und politischen Häftlings*

Familie \*\*\* ist in schwerem Maß betroffen vom politisch bedingten Vorgehen gegen den Ehemann A. Verheiratet ist er mit seiner Frau B. Ihre vier Kinder C., D., E. und F. wurden zwischen 1976 und 1981 geboren. A. studierte Theologie an der Predigerschule in Erfurt. Die Familie konnte in ein leerstehendes Pfarrhaus in G.-Dorf ziehen. Schon vor dem Theologiestudium war A. wegen versuchter „Republikflucht“ verurteilt worden. Ende der 1970er Jahre wurde A. durch Rektor Ludwig Ammer von der Predigerschule exmatrikuliert. In der schriftlichen Begründung der Entscheidung, die bei Dozenten wie Kommilitonen für Überraschung sorgte, heißt es, er sei für ein Theologiestudium ungeeignet, er solle sich lieber in der Jugendarbeit umsehen. A. vermutet hier schon OKR Hans Schäfer im Hintergrund, der nach 1990 als IME „Gerstenberger“ des MfS enttarnt wurde. In den Stasi-Unterlagen reklamiert das MfS die Exmatrikulation als eigenen Erfolg („auf Veranlassung des MfS aus Predigerschule herausgelöst“); in den kirchlichen Archiven ließen sich dazu bisher keine Hinweise finden. Allerdings war auch der Rektor Ludwig Ammer als IM „Astrid“ erfasst.

Auch schon kurz nach A.s Eintritt in die Predigerschule war es zu einer Zusammenarbeit des MfS mit dem Rektor zu seinen Ungunsten gekommen. Im Zuge der Ermittlungen gegen Gegner der Ausbürgerung von Wolf Biermann aus der DDR sorgte Ammer im Auftrag des MfS für das „Herauslösen aus dem Unterricht“, um A. „ohne Aufsehen [...] vom U-Organ, Linie IX, befragen“ zu können.

Nach seiner Exmatrikulation in Erfurt bewarb er sich zum Theologiestudium an der Friedrich-Schiller-Universität in Jena. Dort fragte man ihn nach einer Freistellung vom Wehrdienst, die er nicht vorweisen konnte. Sogleich erfolgte im Herbst 1980 seine Einberufung zur NVA. B. war nun allein mit den drei bzw. vier Kindern. A. wollte den Wehrdienst verweigern und wurde inhaftiert. Nach mehreren Monaten Haft gab er seine Einwilligung, seinen Wehrdienst als Bausoldat zu leisten.

Nach 15 Monaten Wehrdienst wurde A. im Januar 1982, zunächst wegen staatsfeindlicher Hetze und Wehrkraftzersetzung, inhaftiert. Am 20. August 1982 wurde er wegen § 32 Wehrdienstgesetz und öffentlicher Herabwürdigung und Beeinträchtigung staatlicher und gesellschaftlicher Tätigkeit (§§ 220 Abs. 1 f., 214 Abs. 1 StGB-DDR) zu vier Jahren und vier Monaten Haft verurteilt. Er saß seine Haftstrafe in Cottbus, Naumburg und Berlin (U-Haft

Magdalenenstraße) ab und wurde erst Mitte 1986 – nach einem Einsatz von amnesty international sowie Alt-Bischof Kurt Scharf (Westberlin) – entlassen. Die vier Kinder wuchsen fast sechs Jahre lang ohne Vater auf.

Im Oktober 1981 beschloss der Landeskirchenrat die Ausschreibung der Pfarrstelle G.-Dorf. B. wurde aus der Pfarrwohnung gedrängt damit diese für eine Neubesetzung der Pfarrstelle frei ist. Sie sollte mit den vier Kindern (das jüngste war gerade mal drei Monate alt) in zwei kleinen Zimmern im Erdgeschoss wohnen. Das MfS vermerkte, dass die Familie, B. allein mit vier Kindern, bespitzelt, staatlich bedrängt und auch von der Kirche allein gelassen wurde. B. erklärte sich 1983 – unter erheblichen sozialen Druck – bereit, aus dem Pfarrhaus auszuziehen und zog mit ihren Kindern zunächst zu ihren Eltern nach H.-Stadt. Es war eine Notlösung, die Möbel blieben in den zwei Zimmern in G.-Dorf.

Durch eine kleine Erbschaft konnte B. einen Bauernhof in I.-Dorf kaufen, wo sie von da an mit den Kindern lebte. Als sie sich zum Auszug aus dem Pfarrhaus bereit erklärte, bat sie die Landeskirche um Unterstützung beim Rat des Bezirkes, ohne dessen Genehmigung der Kauf des Hofes nicht möglich war. Außerdem bat sie den Landesbischof, „den Versuch zu unternehmen, für ihren Mann eine Haftzeitverkürzung zu erreichen“. Der Kleine Landeskirchenrat betraute zuständigkeitshalber OKR Wolfram Johannes mit der Vorbereitung der Angelegenheit. Auch OKR Johannes stand als IMB „Nettelbeck“ im Dienst des MfS.

Der Ortspfarrer in I.-Dorf zeigte sich regelmäßig interessiert am Ergehen der Familie, gab der Familie aber keine aktive Unterstützung. Diese hätte das Leben der Familie in der Dorfgemeinschaft wesentlich erleichtern können. Mit dem Umzug nach I.-Dorf kamen die ersten beiden Kinder in die Schule, später auch die beiden Jüngeren. Die Kinder waren auf Grund der politischen Inhaftierung ihres Vaters dort großem Druck ausgesetzt. Sie waren nicht in der staatlichen Pionierorganisation; die meisten Lehrer schützten sie auch nicht vor Mobbing durch Mitschüler. Der älteste Sohn C. hat diese Situation vermutlich am schwersten verwunden. Er erkrankte später und beendete 1999 sein Leben durch Suizid.

Die persönlichen Beziehungen der Familie \*\*\* zur Familie des Ortspfarrers zerbrachen, nachdem die Stasi-Kooperation des Pfarrers in der Stasi-Akte von A. gefunden wurde. Jetzt sah Familie \*\*\* das Interesse des Pfarrers an ihnen in anderem Licht.

B. trug von der Einberufung ihres Mannes zur NVA im Jahr 1980 bis zu seiner Haftentlassung Mitte 1986 die Verantwortung für die Familie vollständig allein, sowohl in den Alltagsentscheidungen als auch in solchen Grundsatzentscheidungen wie dem Hauskauf. Nach seiner Rückkehr musste die Familie sich neu finden, die jüngsten Kinder fremdelten mit dem Vater.

B. fand trotz einiger Bemühungen auch nach dem Schulabschluss der Kinder nicht zurück ins Berufsleben. Dadurch sind ihre Rentenerwartungen (Ausbildungszeit, wenig Arbeitsjahre und Anerkennung der Erziehungszeiten für die vier Kinder) heute extrem gering. Rentenwirksame staatliche Rehabilitierungen scheinen nicht möglich zu sein, da sie seit der Inhaftierung ihres Mannes kein Arbeitsverhältnis mehr aufnehmen konnte.

B., D., E. und F. und nach langer Überlegung auch A. stellten unabhängig voneinander Anträge beim Anerkennungsausschuss.

Der Anerkennungsausschuss stellte für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland nochmals fest, dass sich die Landeskirche das dienstliche Verhalten seiner Amtsträger zurechnen lassen muss und damit auch die Verantwortung für das hier in Rede stehende Handeln der genannten Mitarbeiter übernimmt. Hier hat die Kirche als Institution falsch

gehandelt. Dabei wird nicht verkannt, dass für die schwerwiegendsten Schäden in erster Linie die SED-Diktatur und die in ihrem Auftrag handelnden Institutionen und Personen verantwortlich sind. Doch es gab für die Kirche eine tatsächliche Chance Leid zu mildern, die leider nicht ergriffen wurde.

Schon die Exmatrikulation von A. fand möglicherweise unter Einfluss des MfS statt. Hier versagten die kirchlichen Systeme, also die Leitung der Predigerschule und die Aufsicht durch den zuständigen Ausbildungsdezernenten. Allerdings geht aus den Stasi-Unterlagen zu Ludwig Ammer hervor, dass dieser immer „die Vorgesetzten über Inhalt und Charakter der Gespräche“ mit der Stasi informierte.

Bei der Vertreibung der Familie aus dem Pfarrhaus hätten alle Beteiligten (Gemeindegemeinderat, Superintendent, Kreiskirchenamt) insbesondere unter Berücksichtigung der familiären Situation bezüglich der Kinder und des aus politischen Gründen inhaftierten Familienvaters eine verträgliche Lösung für die Familie suchen müssen.

Dass der ehemalige und später dann verhinderte Theologiestudent A. als Häftling nicht auf die Fürbittliste der Landeskirche gelangte und dass es keine Versuche einer seelsorgerlichen Betreuung in Haft durch Besuche oder Briefe gegeben hat, muss sich die Kirche als geistliches Versagen zurechnen lassen.

Auch die spätere Situation und den Schaden, zu dem der Vertrauensbruch durch die heimpolizeilichen Aktivitäten des Orts Pfarrers geführt hat, muss sich die Kirche zurechnen lassen; dies umso mehr, da der Vertrauensausschuss, der mit der Überprüfung der ordinierten Mitarbeiter, die von der Staatssicherheit als inoffizielle Mitarbeiter geführt wurden, und der Landeskirchenrat, der die Personalverantwortung trug, keine Entscheidung fällte. Ohne ein Votum der Landeskirche blieb er Pfarrer in seiner Stelle in I.-Dorf.

Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland erklärte ihr mehrfaches Versagen gegenüber allen Familienmitgliedern, bedauerte dieses ausdrücklich und bat um Entschuldigung.

Der Anerkennungsausschuss beauftragte auf Wunsch von A. Christian Dietrich, die Aufarbeitung der Umstände, die zur Exmatrikulierung A.s von der Predigerschule Erfurt geführt haben, in die Wege zu leiten und A. von den Ergebnissen in Kenntnis zu setzen.

Mit allen fünf Familienmitgliedern wurde unabhängig voneinander jeweils eine ihren eigenen Sachverhalt und der vorgetragenen persönlichen Situation entsprechende Anerkennungsleistung vereinbart.

Bei der Befassung mit diesen Fällen wurde deutlich, welche weitreichenden Auswirkungen der falsche Umgang mit einer Person sowie verschiedenen Situationen politisch bedingten Unrechts bis heute, für den Betroffenen sowie seine Ehefrau und bis in die nächste Generation hinein haben kann.

### *3.3 Pfarrer und Ehefrau ohne kirchlichen Schutz in der Bedrängnis und Entzug der Ordinationsrechte*

In diesem Verfahren wurden mehrere kirchliche Eingriffe in die Biografie der Pfarrfamilie bearbeitet; der Anerkennungsausschuss beschränkte sich aber zum Schluss auf folgende Aspekte:

Pfarrer J. und seine Familie organisierten und beteiligten sich an Protesten gegen eine die Lebensgrundlagen in ihren Gemeinden gefährdende Umweltpolitik. Daraufhin startete

das MfS in Zusammenarbeit mit anderen staatlichen Stellen verschiedene Zersetzungsmaßnahmen gegen sie. Der damit verbundene psychische Druck, die von der Staatsmacht aufgebaute Angstkulisse sowie die konkreten Drohungen wirkten sich auf die ganze Familie aus. Dadurch wurde die von der Umweltbelastung ausgehende gesundheitliche Gefährdung noch mutwillig verstärkt.

Da die Landeskirche im Frühjahr 1989 ihre anfängliche Unterstützung des Pfarrers und seiner Familie aufkündigte, verschärfte sich die Situation. Familie J. stellte – nachdem sie Signale erhalten hatten, dass eines ihrer Kinder dem allgegenwärtigen Druck nicht mehr standzuhalten vermochte – noch im Frühjahr 1989 einen Ausreiseantrag; Pfarrer J. musste, im Alter von 42 Jahren, vor der Ausreise im August 1989 seine Ordinationsurkunde abgeben und erhielt sie nach intensiven Bemühungen erst ein Jahr später wieder zurück. Erst im November 1990 kam es unter widrigen Umständen für J. zu einer befristeten Anstellung, zwei Jahre später zu einer weiteren befristeten Anstellung auf einer Stelle seiner Wahl, im Jahr 2002 wurde diese Stelle entfristet. Zu einer Verbeamtung von J. kam es bis zu dessen Ruhestand nicht mehr; diese Tatsache spürt J. monatlich deutlich bei seinen Ruhestandsbezügen.

Der Anerkennungsausschuss stellte nach intensiven Recherchen, Gesprächen und Beratungen u.a. fest:

Die Landeskirche ist schuldig geworden, indem sie Pfarrer J. und seiner Familie zuletzt keinen umfassenden Schutz zukommen ließ. Bis etwa 1988 erfuhr J. in seinem Dienst und insbesondere hinsichtlich seines Umweltengagements umfassende Unterstützung durch seine Landeskirche und Landesbischof Leich. Eine zunehmende öffentliche Konfrontation, massive Aktivitäten von SED und Staatssicherheitsdienst gegen Familie J. führten danach jedoch zu – vom MfS beabsichtigten und forcierten – Spannungen innerhalb der Kirche. Im Ergebnis konnte sich Familie J. 1989 – in einer Zeit höchster Bedrängnis – der rückhaltlosen Unterstützung durch die Landeskirche nicht mehr sicher sein.

Die Landeskirche ist schuldig geworden durch den illoyalen Dienst leitender Beamter, die sich neben ihrer offiziellen Tätigkeit heimlich zum Dienst beim Ministerium für Staatssicherheit verpflichtet hatten. So kam es immer wieder vor, dass Gespräche in existenziellen Notlagen überwiegend oder gar ausschließlich mit inoffiziellen Stasi-Mitarbeitern geführt wurden. Innerkirchliche, dienstliche und andere vertrauliche Informationen erreichten meist in kurzer Zeit das Ministerium für Staatssicherheit, das diese wiederum gezielt gegen J. einsetzen konnte.

Die Landeskirche ist schuldig geworden durch die pauschale, den Einzelfall nicht hinreichend berücksichtigende Anwendung der selbst erstellten Regularien im Umgang mit ausreisebegehrenden Pfarrern. Dem Landeskirchenrat war die spezielle Situation in K.-Dorf sowie von Familie J. bekannt. Die Kirchenleitungsmitglieder wussten um den psychischen Druck auf die Familie sowie um die akute Gefährdung eines der Kinder. Die Kirchenleitung wusste und wurde von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen, dass dem Ausreiseantrag von J. außergewöhnliche Umstände zugrunde lagen und dass es ihnen gerade nicht um materielle Gründe ging. Mit der fast einstimmigen Entscheidung zum Ruhen der Ordinationsrechte von J., deren Präjudizierung schon Monate zuvor sowie zahlreichen diesbezüglichen Äußerungen schuf die Kirchenleitung die Grundlage für den unangemessenen und hartherzigen Umgang der Württemberger Landeskirche mit Pfarrer J. sowie sein Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis, das sich materiell bis heute auswirkt

Der Bischof der EKM wurde gebeten, in einem Schreiben an J. sowie seine Familie namens der Landeskirche seinen Dank für ihr Engagement für die Bewahrung der Schöpfung sowie für ihren Beitrag zur Aufarbeitung der Verstrickungen der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen in die Machenschaften von Stasi und SED-Diktatur auszudrücken. Außerdem wurde mit Ehepaar J. eine finanzielle Anerkennungsleistung vereinbart.

### *3.4 Lothar Rochau*

Der Fall des Diakons Lothar Rochau aus Halle (Saale) wird hier nach Rücksprache und Genehmigung offen dargestellt. Da er selbst seinen Fall schon publiziert hat, wäre eine Anonymisierung nur mit sehr großen Auslassungen möglich gewesen.

Die Offene Arbeit der Evangelischen Kirchen in der DDR war seit den 1970er Jahren ein niedrigschwelliger, alternativer Ansatz der Jugendarbeit. Sie bot Jugendlichen unabhängig von ihrer Kirchenzugehörigkeit einen Freiraum für ihre politische und kulturelle Entwicklung. Angesichts des von der SED-Diktatur durchdrungenen und normierten Bildungs-, Arbeits- und Freizeitbereichs Jugendlicher entwickelte die Offene Arbeit der Kirchen eine große Anziehungskraft, aber auch ein nicht minder großes Konfliktpotential mit dem staatlichen System. Die unkonventionellen Ansätze der Offenen Arbeit führten nicht selten auch innerkirchlich zu Befremden und Konflikten. Neben der Offenen Arbeit Walter Schillings in Braunsdorf (Thür.) entwickelte sich durch die Arbeit des aus Thüringen stammenden Diakons Lothar Rochau die Kirchengemeinde Halle-Neustadt zu einem weiteren Zentrum der Offenen Arbeit.

Lothar Rochau wurde am 1. Oktober 1977 vom Kirchenkreis Halle mit dem Tätigkeitsschwerpunkt Offene (Jugend-)Arbeit in Halle-Neustadt angestellt. Sehr bald schon hatte er einen großen Kreis Jugendlicher um sich versammelt. Er entwickelte das Konzept für die seit 1978 regelmäßig und mit steigender Teilnehmerzahl stattfindenden Werkstatttage der Offenen Arbeit in Halle-Neustadt. Die für Herbst 1979 geplanten 4. Werkstatttage entwickelten sich schon im Vorfeld zum Politikum. Staatliche Stellen schüchтерten die Gemeindeleitung in Halle-Neustadt ein; die Organisatoren mussten Abstriche an ihrem Konzept vornehmen.

Nach den 5. Werkstatttagen im Mai 1980 mit ca. 700 Teilnehmern untersagte die Leitung der Kirchengemeinde Halle-Neustadt weitere Großveranstaltungen auf ihrem Gelände. Die 6. und 7. Werkstatttage fanden – mit sich verstärkenden Auseinandersetzungen innerkirchlich sowie zwischen Kirche und Staat im Vorfeld – im Juni 1981 bzw. 1982 in der Christus- bzw. der Luthergemeinde in Halle statt.

In dieser Zeit, im Oktober 1980, gründete Lothar Rochau gemeinsam mit vier Freunden eine „religions-philosophische Diskussionsrunde“ mit dem Ziel, „konzeptionelle Grundlagen für unseren zivilen Widerstand zu entwickeln“. Im Februar 1981 kriminalisierte die SED-Führung die Gruppe und kam zum Ergebnis, dass nicht Zersetzung, sondern Inhaftierung angebracht sei. Zwei Gruppenmitglieder wurden 1981 zu je zweieinhalb Jahren Haft verurteilt; Rochau war durch seine kirchliche Anstellung noch geschützt. Bei ihm wollte man „Maßnahmen der Zersetzung“ einsetzen.

Lothar Rochau sollte – so das Bestreben des MfS – durch seinen Arbeitgeber (Landeskirche, Kirchenkreis und Kirchengemeinde) diszipliniert werden. Die innerkirchliche Konfliktlage spitzte sich infolge der staatlichen Repression weiterhin zu. Hatte Bischof Werner Krusche nach seinem Besuch bei den 3. Werkstatttagen im Mai 1979 sich in seinem Visitationsbericht noch ausgesprochen anerkennend über die Offene Arbeit in Halle-Neustadt

geäußert, schrieb er zwei Jahre später in einem im Nachgang der Verurteilungen verfassten Brief an Lothar Rochau, dass dessen „Unklugheit“ immerhin zwei Menschen eine empfindsame Freiheitsstrafe eingebracht“ habe, „während es Sie nichts gekostet hat. Es ist nun die Situation entstanden, daß man leider damit rechnen muß, daß junge Menschen, die mit Ihnen Kontakt aufnehmen und dann in irgendeiner Sache mit den Staatsorganen in Konflikt geraten – auch wenn es nur ein geringfügiger sein sollte –, durch die Tatsache des Kontaktes mit Ihnen belastet werden. Ich würde es darum für richtig ansehen, wenn Sie sich aus der Arbeit in Halle-Neustadt herauslösen.“

Der Rat der Kirchenleitung der Kirchenprovinz Sachsen (KPS) beschloss am 16. September 1981, der Kirchengemeinde Halle-Neustadt sowie dem Kirchenkreis Halle einen Stellenwechsel für Lothar Rochau zu empfehlen. Darüber informierte am 1. Oktober 1981 Oberkonsistorialrat (OKR) Hammer, der wie heute bekannt gleichzeitig Offizier im besonderen Einsatz (OibE) des MfS war, die Gemeindeleitung Halle-Neustadt. Ebenso sprach er über den Ausgang des Gerichtsverfahrens gegen Rochaus Mitstreiter. Die Gemeindeleitung sah daraufhin keine gemeinsame Basis mehr für eine Zusammenarbeit und stellte fest, dass „die Jugendarbeit von Lothar Rochau nicht mehr verantwortet werden kann“.

Es gab weiterhin zahlreiche innerkirchliche Gespräche in unterschiedlicher Zusammensetzung zur Situation der Offenen Arbeit in Halle-Neustadt und die Rolle und Zukunft Lothar Rochaus. Anfang November 1981 beschloss die Gemeindeleitung im Beisein von Propst Bäumer: „Die Gemeindeleitung erkennt unter den gegebenen Umständen keine Möglichkeit der Fortsetzung der Arbeit mit Herrn Rochau und bittet den Kreiskirchenrat, mit uns eine Lösung zu finden.“

Nur wenige Tage später predigte Rochau beim Gottesdienst „Die Brücke“ im Rahmen der Friedensdekade, der mit einem Weg zwischen der Laurentius-, Bartholomäus- und Petruskirche verbunden war und an dem etwa 600 überwiegend Jugendliche teilnahmen. Das MfS sah eine derart öffentlichkeitswirksame Arbeit offenbar als Provokation und eröffnete am 20. November 1981 einen Operativen Vorgang gegen Lothar Rochau mit dem Ziel, ihn strafrechtlich zu verfolgen. Während die Kirchenleitung der KPS in Magdeburg und die Leitung der Kirchengemeinde Halle-Neustadt einen Weggang Lothar Rochaus aus Halle-Neustadt wünschten, widersetzten sich Kirchenkreis bzw. Superintendent Hartmann diesem Ansinnen.

Die staatlichen Stellen und die Stasi führten viele Gespräche mit kirchlichen Verantwortlichen mit dem Ziel, Lothar Rochau aus der Stadt zu verdrängen. Sup. Hartmann nahm die Dynamik deutlich wahr, und war davon überzeugt, dass die Kirche diesem Drängen nicht nachgeben dürfe. Der Kirchenkreis als Arbeitgeber des Jugenddiakons empfahl dann Lothar Rochau – ohne Zustimmung seiner Diakonen-Bruderschaft – am 15. Februar 1982 einen Stellenwechsel. Der Kirchenkreis strebte weiter eine einvernehmliche Lösung mit Lothar Rochau außerhalb von Halle-Neustadt an und wollte auch, dass die Jugendarbeit in Halle-Neustadt fortgeführt wird.

Die Suche nach einer neuen Stelle für Lothar Rochau sei aussichtslos, informierte Sup. Hartmann den Rat der Kirchenleitung der KPS. Dort wurde eine Suspendierung Rochaus mit Wirkung vom 1. September 1982 beschlossen. Das übernahm der Kirchenkreis als Anstellungsträger Rochaus.

Für Lothar Rochau, der zu Weiterbildungszwecken beurlaubt war, begann eine erfolglose Suche nach neuen Arbeitsmöglichkeiten. Trotz der erfolgten Abgrenzung gegenüber Lothar Rochau war er bei vielen Veranstaltungen im Kirchenkreis involviert, baute die

Hauskreisarbeit aus und verfasste u.a. mit Frank Eigenfeld und Dietmar Funke eine Denkschrift zum Frieden, die im späteren Prozess gegen ihn als Verbrechen ohne Beziehung zur kirchlichen Arbeit eingeordnet wurde. Am 15. September 1982 erhöhte der Kirchenkreis den Druck und verlangte einen zeitnahen Anstellungswechsel. Dies stieß nicht nur auf deutlichen Widerstand innerhalb der Offenen Arbeit, die zum Teil schon neue Orte in der Stadt gefunden hatte, sondern auch bei einigen kirchlichen Mitarbeitern.

In der Eskalation beschloss der Kreiskirchenrat am 15. November 1982 einstimmig eine Kündigung zum 28. Februar 1983, auch wenn es keine neue Anstellung für Lothar Rochau gibt. Daraufhin gab es ein Gespräch Lothar Rochaus mit Vertretern der Kirchenleitung unter Leitung von OKR Detlef Hammer am 20.12.1982, bei dem die Zwangslage Lothar Rochaus deutlich markiert wurde: Mit der Kündigung kam der Staat seinem Ziel näher und eine Inhaftierung wurde wahrscheinlicher. Die in solchen Fällen mögliche Alternative des Ausreiseantrags kam für Lothar Rochau nicht infrage.

Auch Propst Friedrich Wilhelm Bäumer meinte, dass die Situation aussichtslos sei, da kein Kirchenkreis dem politischen Druck gewachsen sei, und deshalb nicht zu erwarten wäre, dass Lothar Rochau eine Anstellung finde. Trotz des Handlungsdrucks wird weder die Kündigung zurückgenommen noch findet ein weiteres Koordinierungsgespräch statt. Am 28. Februar 1983 endete die sozialabgabepflichtige Anstellung Lothar Rochaus.

Nach offensiver Beschattung seit Mitte Mai 1983 wurde Lothar Rochau am 23. Juni verhaftet und seine Wohnung durchsucht. Wenige Tage nach der Einschulung seines Sohnes wurde der Prozess gegen ihn eröffnet. Kein Kirchenvertreter durfte dem Prozess beiwohnen. Das Strafmaß „3 Jahre Haft“, zu dem Lothar Rochau am 16. September 1983 verurteilt wurde, deutete schon auf einen geplanten Häftlingsverkauf hin. Dieser erfolgte wenige Wochen später unter Einschaltung von Rechtsanwalt Wolfgang Schnur. Am 1. Dezember 1983 verließ Lothar Rochau die DDR, Anfang 1984 durfte seine Familie nachreisen.

Im November 1989, unmittelbar nach dem Mauerfall, kehrte Lothar Rochau nach Halle zurück und stellte den Antrag, erneut als Jugenddiakon arbeiten zu dürfen. Die Rechtsabteilung des Konsistoriums teilte ihm daraufhin mit, dass er Bürger der DDR sein müsse und vor seiner strafrechtlichen Rehabilitierung eine Anstellung nicht möglich sei. Bischof Christoph Demke übernahm diese Rechtsauffassung und forderte am 12. Januar 1990 in einem Schreiben an die Staatsanwaltschaft die Revision des Strafverfahrens gegen den kirchlichen Mitarbeiter (Diakon) Lothar Rochau.

Die strafrechtliche Rehabilitierung erfolgte am 12. März 1991. Dabei wurde festgestellt, dass das Verfahren auch gegen DDR-Recht verstoßen hatte. Auch im Kirchenkreis Halle hatte Lothar Rochau Gespräche über eine Wiederaufnahme geführt; man begegnete ihm aber eher hilflos und zurückhaltend. Im Frühjahr 1990 hatte er sich in der DDR wieder einbürgern lassen und bewarb sich bei den Kommunalwahlen im Mai 1990 erfolgreich um ein Mandat im Stadtrat von Halle. Am 1. Dezember 1990 wurde Lothar Rochau zum Jugendamtsleiter der Stadt Halle (Saale) berufen.

Der Rat der Kirchenleitung der KPS führte in der Folgezeit mit Lothar Rochau Gespräche, um die Vorgänge zwischen 1980 und 1984 zu rekonstruieren. Es gab auch mehrere Gesprächsgruppen und im Juni 1995 ein Forum unter der Leitung von Bischof Demke im Diakoniewerk Halle, bei dem festgestellt wurde, dass „seitens des Arbeitgebers [...] zu prüfen [ist], ob Lothar Rochau eine Entschädigung wegen seiner finanziellen Notsituation nach

der Aufhebung des Dienstverhältnisses im Frühjahr 1983 gezahlt werden könnte“. Außerdem wurde vor 30 Jahren erstmals beschlossen, ein Forschungsprojekt zu starten und Dokumentationen zu veröffentlichen.

Über Jahre konzentrierte sich die Forschung auf die Rekonstruktion der Vorgänge, die zur Kündigung führten. Dabei war der Zugang zu den erhaltenen Stasiakten ein wichtiger Katalysator. Es zeigte sich, dass die SED an vielen Stellen – auch im Verborgenen – Mitarbeiter gefunden hatte. In die Personalfrage Lothar Rochau waren vor allem OKR Detlef Hammer und Marion Staude involviert. Mit der Enttarnung von Detlef Hammer als Stasioffizier und Marion Staude als Inoffizielle Mitarbeiterin der Staatssicherheit musste die KPS-Kirchenleitung ihr Handeln in den späten Jahren der DDR einer kritischen Revision unterziehen.

Auch dabei rückte die Entlassung von Lothar Rochau in den Fokus. Mit deutlicher Irritation hielt Prof. Dr. Harald Schultze in einem Protokoll im Januar 1994 fest, dass die Personalakte Lothar Rochau im Konsistorium seit 1989 nicht auffindbar sei und identifizierte als Ort des Verschwindens das Büro Hammer. Obwohl die Verantwortung der Kirche für die Kündigung immer wieder festgestellt wurde, gab es kirchenintern Bedenken, eine Entschädigung auszuzahlen, da „durch eine Zahlung Signalwirkungen auch für mögliche andere Fälle gesetzt werden können. Selbst wenn solche Fälle heute nicht ersichtlich sind, dürfte Vorsicht geboten sein.“

Am 24. November 2014 erklärte EKM-Landesbischöfin Junkermann gegenüber Lothar Rochau, wie beschämend sie die Kündigung fand. Am 25. April 2015 beschloss die Kreissynode Halle als Anstellungsrechtsnachfolger in den Jahren 2015/2016 dem Leipziger Missionswerk, als Treuhänder der „Lothar Rochau Stiftung“, für die Arbeit im Süden von Tansania insgesamt 24.000 € zu überweisen.

Lothar Rochau hat sich am 28. Februar 2023, genau 40 Jahre nach seiner Kündigung als Jugenddiakon durch den Kirchenkreis Halle, in einem offenen Brief an Landesbischof Friedrich Kramer gewandt. Dort benennt er vier Anliegen:

1. „Konkretes öffentliches Eingeständnis und Anerkennung der Fehler, die damals von meiner Kirche gemacht worden sind.
2. Die damalige Entlassung aus dem Kirchendienst muss als Verletzung der Fürsorgepflicht zurückgenommen werden.
3. Formales Anerkennnis meines kirchlichen Fernstudiums in Gnadau, welches ich auf Grund der Verhaftung nicht zu Ende führen konnte.
4. Für die entgangene kirchliche Zusatzversicherung COMPENDATA-RENTE ist eine Kompensation zu prüfen.“

Der Anerkennungsausschuss stellte fest:

Die Auseinandersetzung um die Aufklärung und Wiedergutmachung des Endes des Wirkens von Lothar Rochau in Halle-Neustadt und deren Folgen begleitet die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen bzw. die EKM seit 40 Jahren. Die Kündigung von Lothar Rochau war Teil eines Prozesses, der zum Ende der Offenen Arbeit in Halle-Neustadt führen sollte. Schon während der SED-Diktatur gab es Versuche, zu markieren, wer welche Verantwortung für das Ende der Offenen Arbeit in Halle-Neustadt und für die Inhaftierungen Lothar Rochaus und der anderen hat.

Nicht nur die Erinnerung der Betroffenen, auch die Aktenlage macht inzwischen deutlich, dass die SED-Führung für die Verwirklichung ihrer Ziele auch Inhaftierungen vorsah. Die

Offene Arbeit war Ende der 1970er Jahre in der Evangelischen Kirche noch ein neues Arbeitsfeld. Die jugendliche Zielgruppe stand Staat und Kirche reserviert gegenüber. Die Jugendlichen passten mit ihren Auffassungen, ihrem Erscheinungsbild und ihrem Auftreten weder in die Vorstellungen der realsozialistischen Ideologie des Staates noch in traditionell geprägte Kirchengemeinden. Einige kirchliche Mitarbeiter hatten die Fähigkeit auf diese Jugendlichen zuzugehen, sie anzusprechen und ihnen Raum und Entfaltungsmöglichkeiten in der Kirche anzubieten. Lothar Rochau war einer von ihnen.

Dass sich die Offene Arbeit in einer neuen Kirchengemeinde unter den Bedingungen der DDR großen Vorbehalten gegenüber sah, war nicht überraschend. Die konkrete kirchliche Situation mit dem Kirchenkreis Halle als Anstellungsträger, der Kirchengemeinde Halle-Neustadt als Arbeitsort und der Kirchenleitung der KPS in Magdeburg als Ansprechpartner für staatliche Stellen war wegen der vielen eingebundenen Ebenen und Personen anfällig für Konflikte. Hinzu kam die geheime und gezielt zersetzende Tätigkeit des MfS und ihrer Mitarbeiter auf allen Ebenen.

Die Evangelische Kirche in der Kirchenprovinz Sachsen sowie ihre Amtsträger auf Ebene der Kirchenleitung, des Kirchenkreises und der Gemeindeleitung haben dieser Herausforderung lange, aber nicht bis zuletzt standgehalten. Letztlich konnten sie auftretende Konflikte nicht lösen, sondern haben nur noch die Möglichkeit einer Trennung gesehen. Obwohl absehbar war, dass die staatlichen Stellen vor massiver Repression bis zur Verhaftung nicht zurückschrecken würden, wurde Lothar Rochau mit der Kündigung seiner Anstellung gleichermaßen der kirchliche Schutz entzogen.

Es ist aus heutiger Sicht müßig über die Rechtmäßigkeit der Kündigung zu streiten. Die Kündigung – erst durch die Kirchengemeinde Halle-Neustadt in Kooperation mit der Kirchenleitung und zuletzt durch den Kirchenkreis – war wohl rechtlich möglich, aber nicht souverän. Letztlich hatte sich die staatliche Bewertung der Arbeit von Lothar Rochau auch in der Kirche durchgesetzt. Durch die Beteiligung kirchlicher Beamter, die gleichzeitig Mitarbeiter des MfS waren, besteht die große Wahrscheinlichkeit, dass kirchliche Entscheidungen nicht autonom zustande kamen, sondern durch staatliche Interessen beeinflusst wurden.

Superintendent Hartmann sagte später, mit der Kündigung des Diakons hätten alle verloren: Die Offene Arbeit, die Kirchengemeinde, der Kirchenkreis, die Landeskirche und nicht zuletzt Lothar Rochau und seine Familie. Bischof Werner Krusche erklärte gegenüber dem Staatssekretär für Kirchenfragen zwar, dass Lothar Rochau als Diakon kirchlicher Mitarbeiter bleibe, auch wenn er in keinem sozialpflichtigen Dienstverhältnis sei. Doch faktisch wurde der damit verbundenen Fürsorgepflicht nicht Folge geleistet. Propst Karl Abel übernahm keine Seelsorge und beauftragte auch niemanden damit. Es gab keinen Antrag auf eine Sondersprecherlaubnis durch einen Vertreter der Kirchenleitung nach der Verurteilung von Lothar Rochau.

Lothar Rochaus Erwartung einer Rücknahme der Kündigung vom 28. Februar 1983 kann nicht entsprochen werden. Ebenfalls ist eine Nachversicherung bei der kirchlichen Altersversorgung nicht möglich. Ausgehend von der arbeitsrechtlichen Praxis gibt es jedoch eine Möglichkeit, beide Punkte zu heilen. Auch bei einer rechtswidrigen Kündigung kommt es in der Praxis selten zu einer Fortsetzung des Arbeitsrechtsverhältnisses; im Falle Lothar Rochaus wäre es schon durch Zeitablauf faktisch nicht mehr möglich. Für

diese Fälle hat die Arbeitsrechtsprechung Regeln für Abfindungen entwickelt. Der Anerkennungsausschuss spricht sich daher für eine Anerkennungsleistung aus. Damit dürfte auch der evtl. Rentenverlust kompensiert sein.

Was den durch die Verhaftung und Ausreise verhinderten Abschluss des Fernstudiums bzw. die formale Anerkennung des Fernstudiums in Gnadau betrifft so ist das Anliegen vielschichtig. In welcher Form die Qualifikation heute festgestellt wird und eine Beauftragung zur ehrenamtlichen Wortverkündung geschieht, soll jedoch – darauf verständigten sich beide Seiten – nicht Teil des Anerkennungsverfahrens sein.

Der Bischof der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wird gebeten, in einem Schreiben an Lothar Rochau namens der Landeskirche seinen Dank für sein Engagement für die Offene Arbeit in Halle-Neustadt und in Halle sowie sein Bedauern für die Schuld der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen im Zusammenhang mit der staatlichen Repression, der Verhaftung, Verurteilung und Ausbürgerung von Lothar Rochau auszudrücken. Dies ist geschehen und Lothar Rochau hat dies öffentlich gewürdigt.

### *3.5 Witwe des Pfarrers \*\*\*, der über Jahre keine kirchliche Anstellung bekam*

Der Antrag betraf ursächlich einen Pfarrer, der kurz nach seinem Dienstbeginn im Dezember 1979 ausreiste und erst 38 Monate nach seiner Ausreise eine Anstellung in einer EKD-Kirche erhielt. Da seine Ausreise vor der Zeit des Versicherungsvertrags zur staatlichen Rentenversicherung der Kirchenbeamten erfolgte, wurde er nicht versichert.

Er verstarb im Juli 1990, als eine Nachversicherung noch nicht möglich war, und so wurde die Witwen- und Waisenrente für seine Frau und Kinder deutlich minimiert. Das beantragte Freigabeverfahren war noch nicht abgeschlossen als das Pfarrerehepaar die Ausreise genehmigt bekam. Daraufhin hat das Ehepaar von sich aus gekündigt und ihre Ordinationsrechte zurückgegeben. Sie waren daran interessiert, keinen Konflikt mit ihrer Landeskirche zu verursachen. Obwohl die erwünschten Unterlagen für eine Freigabe schon kurz nach der Ausreise im Konsistorium waren, wurde dieses Verfahren nicht mehr abgeschlossen.

Der Anerkennungsausschuss stellte im Einvernehmen mit der Pfarrwitwe fest:

„Die Ausreise von sich im Dienst befindenden Pfarrern war für die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in den 1970er Jahren zu einer institutionellen Herausforderung geworden. Im Nachhinein stellten die mit der Analyse der Freigabeverfahren beauftragten ehemaligen Kirchenleitungsmitglieder Rudolf Schulze, Eberhard Schmidt und Gerhard Zachuber fest, dass die Verfahren meist einen ‚komplizierten Verlauf‘ nahmen und der Verlust der Rechte aus der Ordination der Normalfall war.

Während es in der DDR einen massiven Pfarrermangel gab, änderte sich die Situation in den westlichen Landeskirchen Anfang der 1980er Jahre radikal zu einem Pfarrerüberhang. Das ist einer der Gründe, weshalb die landeskirchlichen Personalabteilungen im Westen gegenüber den Bewerbern aus den östlichen Landeskirchen zurückhaltender wurden. Die Praxis einer formalisierten Bestrafung von ausgereisten Pfarrern durch den zeitweiligen Entzug der Ordinationsrechte ist historisch und kontextuell erklärbar, sie hat aber die Berücksichtigung der Aspekte Zersetzung und Verfolgung und die daraus resultierende Ausweglosigkeit mancher Betroffener verhindert.“

In diesem Fall belegt die Stasiakte, dass es umfangreiche Zersetzungsmaßnahmen gegen das Pfarrerehepaar bis hin zum Einbau von Wanzen im Pfarramt gab. Der Anerkennungsausschuss kam zu dem Ergebnis, dass es in diesem Fall „ohne Verletzung der vereinbarten Grundsätze mit den westdeutschen Landeskirchen möglich gewesen [wäre], von der zwei-jährigen Sperrregelung abzuweichen.“ So sprach er sich auch für eine Anerkennungsleistung aus. Außerdem stellte der Ausschuss fest, „dass der Familie durch die unterlassene Rentenversicherung“ ein finanzieller Schaden entstand.

„Dass trotz Nachfrage der Familie nach dem Tod von \*\*\* hier keine Nachversicherung veranlasst wurde, ist ein folgenschweres Versäumnis der Landeskirche. Allerdings fällt dieser Punkt wegen der nicht erkennbaren politisch bedingten Veranlassung nicht in die Zuständigkeit des Anerkennungsausschusses. Der Anerkennungsausschuss regt jedoch nachdrücklich an, dass die EKM hier eine Kompensation der Ausfälle der Witwenrente für \*\*\* sowie der verminderten Waisenrente für die beiden Töchter vornehmen möge. Anderenfalls würde das Anerkennungsverfahren in diesem Fall auch unglaubwürdig werden und könnte den Beigeschmack erhalten, dass sich die EKM billig freikaufen wolle. Das sollte jedoch unbedingt vermieden werden.“

Inzwischen ist die Frage der Rentenlücke von der Personalabteilung des Landeskirchenamtes bearbeitet worden und dabei wurde festgestellt, dass die Pfarrwitwe in ihrem Rentenbescheid die Jahre in der DDR mit 100% angerechnet bekommt, obwohl sie nur 50% angestellt war. Aus diesem Grund wird von einer Nachversicherung der Witwenrente abgesehen.

### *3.6 Eine Kirchenbesetzung in Weimar und ihre Folgen*

Am 4. Dezember 1988 besetzten vor dem Gottesdienst zum 2. Advent fünf Ausreiseantragsteller aus Weimar die Sakristei in der Kirche St. Peter und Paul, der sogenannten Herderkirche. Sie wollten auf diese Weise ihre Ausreise erzwingen. Im Vorfeld war ihnen durch Gespräche mit zwei Pfarrern bekannt geworden, dass es eine innerkirchliche Regelung gab, wonach bei einer solchen Kirchenbesetzung nur dann die Volkspolizei hinzugezogen werden sollte, wenn Gefahr für Sachen oder für Leib und Leben von Personen besteht.

Der Weimarer Superintendent Hans Reder, der den Adventsgottesdienst halten sollte, versuchte zunächst gemeinsam mit dem Küster die Besetzer aus der Kirche zu bewegen. Nach heftigen Auseinandersetzungen und einem kleinen Handgemenge schlossen sich die Besetzer in der Sakristei ein. Der Superintendent rief daraufhin gegen 9.30 Uhr den Polizei-Notruf an und forderte von der Volkspolizei, die fünf Personen aus der Kirche abzuführen. Nach dem Gottesdienst wurden die Besetzer festgenommen. Sie wurden zunächst in Weimar verhört und anschließend in die Stasiuntersuchungshaftanstalt Erfurt gebracht.

Am nächsten Tag berichtete Oberkirchenrat Martin Kirchner im Landeskirchenrat über einen Anruf Sup. Reders vom Vortag, bei dem Reder von einer gewaltvollen Besetzung berichtet hätte. Bei späteren Befragungen stellte sich heraus, dass die Argumentation bzgl. Gewaltanwendung durch die Besetzer nicht den Tatsachen entsprach. Auch seiner Behauptung, er habe keine Strafanzeige erstattet, widersprach eine Kirchenälteste, die bei dem Gespräch mit der Volkspolizei anwesend war. Am 15. Dezember 1988 versandte Landesbischof Werner Leich einen Rundbrief an die Gemeinden, in dem klargestellt wurde, dass die Einschaltung der Volkspolizei entgegen kirchlichem Recht erfolgte.

Im Protokoll des Gemeindegemeinderates vom gleichen Tag heißt es „Die Mitglieder des GKR geben ihrer Bestürzung Ausdruck, daß vorher niemand gefragt worden ist. Auch Betroffenheit und Scham über den Ablauf des Ereignisses werden laut.“ In seiner Erklärung, die am 18. Dezember 1988 in den Gottesdiensten verlesen werden sollte, distanzierte sich der Gemeindegemeinderat vom Superintendenten, der gleichzeitig Vorsitzender des GKR war.

Ab dem 16. Dezember 1988 berichteten bundesdeutsche Medien über die Inhaftierung der „Kirchenbesetzer“ und die Einschaltung der Staatsgewalt durch den Superintendenten. Superintendent Reder machte daraufhin zwei Weimarer Pfarrer für die Kirchenbesetzung mitverantwortlich, was ihm jedoch durch den Landeskirchenrat am 22. Dezember 1988 untersagt wurde. Reder ließ sich krankschreiben und bat aus gesundheitlichen Gründen um Beurlaubung. Im Ergebnis wurde er zum 31. März 1989 in den Ruhestand versetzt.

Am 9. und 10. Januar 1989 fand der Strafprozess in dieser Sache unter Ausschluss der Öffentlichkeit vor dem Stadtbezirksgericht Erfurt-Mitte statt und sie wurden wegen gemeinschaftlicher Beeinträchtigung staatlicher Tätigkeit in Tatmehrheit mit mehrfacher ungesetzlicher Verbindungsaufnahme bzw. wegen ungesetzlicher Verbindungsaufnahme zu Haftstrafen von bis zu drei Jahren verurteilt. Neben den von der Volkspolizei in der Kirche Festgenommenen wurden auch der Schwiegersohn von einer Besetzerin, der sie zur Kirche gefahren hatte, und die Ehefrau eines anderen verurteilt.

Die beiden hier vorstellig gewordenen Antragssteller K. und L. erhielten eine Freiheitsstrafe bzw. eine Bewährungsstrafe. Im Strafverfahren bezog sich die Staatsanwaltschaft ausdrücklich auf die „Forderung der kirchlichen Einrichtung“ auf ein polizeiliches Eingreifen.

Am 11. Januar 1989 berichtete der Landeskirchenrat durch einen Rundbrief über diesen Prozess. Darin übernahm der Landeskirchenrat einerseits die staatliche Auslegung der Strafrechtsnormen, andererseits sah er aber auch die Verantwortung für das Handeln des Superintendenten und daraus folgend die Notwendigkeit, sich weiterhin für die Betroffenen einzusetzen. Das solle dadurch geschehen, dass „Fürsprache für ihre Entlassung aus der Haft in die BRD erfolgen“ solle. Landesbischof Leich habe mit dem Staatssekretär für Kirchenfragen, Löffler, gesprochen. Im Nachgang stellte der Landeskirchenrat dann jedoch noch klar, dass mit den geeigneten Schritten für die Betroffenen „kein seelsorgerliches Eintreten“ gemeint sei.

Nach der Verurteilung wurde K. zur Strafverbüßung in die Haftanstalt „Jugendhaus Halle“ verlegt. Dort erfolgte nach seinen Berichten eine weitere Drangsalierung, so wurde bspw. eingehende Post wochen- und teils monatelang nicht ausgehändigt, Besuchstage und Freigänge wurden gestrichen und es erfolgten willkürliche Zellendurchsuchungen. Im April 1989 habe man ihm ein weiteres Strafverfahren mit einer hohen Haftstrafe sowie die Streichung der geplanten Ausreise in den Westen angedroht.

In Weimar erfolgte eine schikanöse Hausdurchsuchung durch MfS-Mitarbeiter, die zu einer Verwüstung der Wohnung geführt habe. L. sei mehreren langen Verhören unterzogen worden, währenddessen ihre Tochter von den Großeltern versorgt werden musste. Das habe bei L. zu permanenten Angstzuständen geführt, dass vom MfS ein Grund konstruiert werden könnte, die angedrohte Gefängnisstrafe bei „Verletzung der Bewährungsaufgaben“ zu realisieren mit der Folge, dass dann ihre gemeinsame Tochter in einem staatli-

chen Heim untergebracht würde. Sie verlor ihren Arbeitsplatz und geriet dadurch in finanzielle Abhängigkeit von ihren Eltern. Diese Situation führte bei L. zu psychischen Belastungen und infolgedessen auch physischen Einschränkungen, die teilweise bis heute andauern.

Im Herbst 1989 konnten K., L. und ihre Tochter zu verschiedenen Zeitpunkten ausreisen; dabei konnten lediglich sechs Koffer Gepäck mitgenommen werden. Nach der Wiedervereinigung Deutschlands stellten K. und L. Anträge auf strafrechtliche Rehabilitierung auf Grund dessen am 27. August 1992 das Urteil des Bezirksgerichts Erfurt vom 10. Januar 1989 aufgehoben wurde und die Antragsteller vollständig rehabilitiert wurden.

Innerhalb der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen ging die Auseinandersetzung um das Vorgehen von Sup. Reder währenddessen weiter. Er selbst versuchte sich mit Gegendarstellungen und Anträgen an die jeweiligen Gremien zu wehren. Im Telefoninterview des Deutschlandfunks am 24. Januar 1989 sagte er: „Ja, es ist eindeutig ein schwerer Fall von Gewaltanwendung gewesen. Das hat ja auch das Gerichtsurteil gezeigt. Einmal bin ich in meiner eigenen Sakristei von den Besetzern geschlagen worden.“ Er kündigte an, gegen die Erklärung des Bischofs und des Landeskirchenamtes rechtliche Schritte einzulegen.

Auf dem Frühjahrskonvent der Thüringer Superintendenten Anfang April 1989 kam es dann zu einer heftigen Auseinandersetzung über die Bewertung der Entscheidung des Weimar Superintendenten. Schließlich war er am Entstehen der Verhaltensnorm zum Umgang mit Kirchenbesetzern beteiligt. Dabei argumentierte der Landeskirchenrat, dass trotz der berechtigten Kritik am Handeln des Superintendenten daraus „kein disziplinarischer Fall“ gemacht worden sei. Superintendent Hans Reder versuchte jedoch mit einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen „den Sprecher des Landeskirchenrates“, OKR Martin Kirchner, und mit einer Eingabe an die Synode gegen den Rundbrief des Landesbischofs vorzugehen und verlangte die öffentliche Rehabilitierung seiner Person. Damit hatte er jeweils keinen Erfolg.

Das Ehepaar Reder konnte am 15. November 1989 die DDR verlassen. Die anderen verurteilten Kirchenbesetzer und ihre Angehörigen wurden durch die Bundesrepublik freigekauft und konnten bis zum Herbst 1989 ebenfalls die DDR verlassen.

Die Debatte um die Vorgänge im Zusammenhang mit der Kirchenbesetzung ging jedoch weiter. Im Jahr 1992 veröffentlichte das Stadtmuseum Weimar das Tagebuch von Pfarrer Dr. Christoph Victor „Oktoberfrühling. Die Wende in Weimar 1989“, in dem ausführlich dargestellt wurde, wie die kirchlichen Gremien in Weimar das Vorgehen von Superintendent Hans Reder verurteilten. Für diese Publikation hatte der Autor auch die wegen der Kirchenbesetzung Inhaftierten kontaktiert. Hans Reder versuchte – letztlich erfolglos – gegen diese Publikation juristisch vorzugehen. Zum 20. Jahrestag der Kirchenbesetzung im Jahr 2008 brachte der Mitteldeutsche Rundfunk (Jan Schönfelder) eine Sendung mit verschiedenen Originaldokumenten und Zeitzeugen. In diesem Zusammenhang kam auch Landesbischof i.R. Werner Leich zu Wort und erklärte: „Die Kirche als solche hat keinen Grund, sich zu entschuldigen.“

Diese Formulierung stieß zumindest bei K. auf Unverständnis und führte zu einem Briefwechsel mit dem damaligen Thüringer Bischof, Dr. Christoph Kähler. Dieser verwahrte sich gegen die Angriffe auf seinen Vorgänger, der sich in diesem Fall klar gegen Hans Reder und seine Anzeige bei den DDR-Sicherheitsorganen positioniert habe. Eine Entschuldigung der Kirche gegenüber den in dieser Sache durch das Handeln des Weimarer Superin-

tendenten Reder Betroffenen lehnte Kähler mit der Begründung ab, dass es sich um persönliche Schuld handele, für die nur der Verursacher selbst um Entschuldigung bitten könne.

Die Kirchenbesetzung wurde auch im Kirchenkreis Weimar weiter thematisiert. Dazu gehörte eine Auseinandersetzung des Gesamtkonventes Weimar am 6. Mai 2009, bei dem auch die Kollegen im Ruhestand eingeladen waren. An diesem Tag stand nicht nur die Nichtbeachtung der kirchlichen Ordnung durch Hans Reder auf der Tagesordnung, sondern auch die lange Kette von Entscheidungen des Superintendenten, durch die Menschen, die von der SED verfolgt wurden, innerhalb der Kirche ausgegrenzt und gefährdet wurden. Einen besonders breiten Raum nahm die fehlende Solidarität großer Teile der Kirche mit Ausreisewilligen und die notwendige kritische Würdigung der Ausreisearrangements als Menschenrecht und Mittel der politischen Teilhabe ein.

Am 20. November 2010 gab es mit einigen ehemaligen Besetzern, u.a. K., mit Pfarrer Dr. Christoph Victor und mit Superintendent Henrich Herbst ein Podiumsgespräch. Dort sagte Henrich Herbst: „Es muss Ihnen wie ein Verrat vorgekommen sein, dass die Polizei geholt wurde. Sie haben damit gerechnet, dass die Kirche die Polizei nicht holt.“ Und erklärte: „Es tut mir unendlich leid, was ihnen geschehen ist ...“. In der Diskussion wies er darauf hin, dass Landesbischof Werner Leich und der Weimarer Gemeindegemeinderat sich unverzüglich von der Handlungsweise des Superintendenten Reder distanzieren. Außerdem stellte er fest, dass sich die Kirche in der Diskussion „Bleiben oder Gehen“ für Bleiben entschieden hatte und sagte, dass beide Seiten, die Ausreisewilligen und die, die sich in der DDR für Veränderung einsetzten, einen wichtigen Beitrag zum Fall der Mauer geleistet hätten. Am 21. November 2010 berichtete die Weimarer Presse über die Diskussion und am 25. November 2010 bedankte sich K. bei Sup. Henrich Herbst im Namen der Gruppe für seine Äußerungen in der Podiumsdiskussion. „Sie haben der Gruppe geholfen, nun nicht mehr zurückschauen zu müssen.“ Allerdings hatte Sup. Herbst die Betroffenen nach der Podiumsdiskussion darauf hingewiesen, dass seine Entschuldigung von ihm privat und nicht im Auftrag der Landeskirche ausgesprochen worden sei.

K. und L. erwarteten eine Erklärung der Kirche, dass ihnen Unrecht durch den damaligen Weimarer Superintendenten und damit faktisch durch die Evangelische Kirche geschah. Die Haft sei für sie völlig überraschend gekommen und habe traumatische Auswirkungen gehabt. Zu beachten sei dabei die Verpflichtung Sup. Reders zur inoffiziellen Mitarbeit beim Ministerium für Staatssicherheit der DDR. In diesem Zusammenhang sei hervorzuheben, dass die Evang.-Luth. Kirche Thüringens in den 1990er Jahren durch ihre Passivität in der Aufklärung – ein Hinweis in diesem Zeitraum an sie über die 1997 erschienene Veröffentlichung der Verbindungen zwischen Sup. Reder und dem MfS wäre ausreichend gewesen – maßgeblich dazu beigetragen habe, dass eine unabhängige juristische Bewertung in einem rechtsstaatlichen Verfahren vor Ablauf der Verjährungsfrist von zehn Jahren verhindert worden sei. Sie erwarteten eine materielle Entschädigung in angemessener Höhe.

Der Anerkennungsausschuss stellte für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland nochmals fest, dass sich die Landeskirche das dienstliche Verhalten seiner Amtsträger zurechnen lassen muss und übernimmt damit auch die Verantwortung für das hier in Rede stehende Handeln von Superintendent Hans Reder in Weimar. Die Hinzuziehung der Volkspolizei zur Räumung der besetzten Sakristei der Herderkirche sowie die Erstattung einer Anzeige gegen die Besetzer durch Sup. Reder war falsch, verstieß gegen die – unter seiner Beteiligung – verfassten innerkirchlichen Regularien für das Verhalten in entspre-

chenden Situationen und war eine der Ursachen für den schweren Schaden, den die Betroffenen erlitten haben. Dafür bittet die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland die Betroffenen um Entschuldigung und Vergebung.

Dabei wird nicht verkannt, dass für die Schäden in erster Linie die SED-Diktatur und die in ihrem Auftrag handelnden Institutionen und Personen verantwortlich sind. Außerdem kann nicht außer Acht gelassen werden, dass die Besetzung der Herderkirche durch die Gruppe von Ausreiseantragstellern einen nicht gerechtfertigten Eingriff in die Rechtssphäre der Weimarer Kirchengemeinde und damit auch in die der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen darstellte.

Hier gab es jedoch für die Kirche eine reale Chance, durch besonnenes und den kirchlichen Regularien entsprechendes Handeln die konkrete Repression durch die SED-Diktatur abzuwenden. Diese Chance wurde durch das voreilige und unbesonnene Handeln des Superintendenten Reder vertan. Selbst die Tatsache, dass durch das Verhalten der Besetzer eine Situation des Hausfriedensbruchs entstanden war, rechtfertigte in der konkreten und allen Beteiligten bekannten Realität der SED-Diktatur nicht das Hinzuziehen staatlicher Gewalt durch kirchliche Amtsträger. Eine Indienstnahme des DDR-Sicherheitsapparates durch die Kirche hätte es in diesem Fall nicht geben dürfen.

Zwar haben der Bischof, der Landeskirchenrat und der betroffene Gemeindekirchenrat das Handeln Sup. Reders unverzüglich missbilligt, sich davon distanziert und durch entsprechende kirchenöffentliche Erklärungen auch innerhalb der SED-Diktatur ein deutliches Zeichen eigener Autonomie gesetzt. Im Nachhinein wurde durch die Kirchenleitung jedoch lediglich von einer moralischen Schuld Reders gesprochen; ein „strafrechtliches Vorgehen gegen Herrn Superintendent i.R. Hans Reder durch bundesdeutsche Organe“ sei „unsachgemäß und rechtlich unhaltbar“ – die „strafrechtliche Bewertung müsse man den Gerichten überlassen, so Landesbischof Christoph Kähler im Jahr 2008. Durch den Verzicht eines dienstrechtlichen Vorgehens der Landeskirche gegen Sup. Reder und dieser juristischen Bewertung hat sich die Kirchenleitung dessen Handeln zu eigen gemacht.

Problematisch bleibt die starke Verstrickung kirchenleitender Personen in Thüringen mit dem MfS. Daher kann bis heute nicht nachvollzogen werden, welchen Anteil staatliche oder geheimpolizeiliche Interessen an einzelnen kirchenleitenden Entscheidungen hatten. Das betrifft auch Sup. Reder, dessen Verpflichtung für das MfS von 1970 zwar bekannt ist, aus dessen Weimarer Zeit als Superintendent bisher jedoch keine Nachweise einer MfS-Zusammenarbeit bekannt sind. Der Erwartung der Antragsteller, dass die Thüringer Landeskirche verpflichtet gewesen sei, ihnen diese Publikation zur Kenntnis zu geben, kann jedoch nicht gefolgt werden. Die Information ist sowohl bei einer wissenschaftlichen Tagung der Stasi-Unterlagen-Behörde als auch anschließend in der genannten Publikation veröffentlicht worden und damit dem interessierten Publikum zugänglich gewesen. Eine Bringschuld der Kirche kann hier nicht erkannt werden.

Die kirchliche und allgemeine Öffentlichkeit Weimars hat sich wiederholt mit den Vorgängen rund um die Kirchenbesetzung und die Einschaltung staatlicher Gewalt durch Sup. Reder befasst. Bei der o.g. Podiumsdiskussion vom 20. November 2010 hat es faktisch schon eine Entschuldigung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gegeben, die von K. mit seinem Schreiben an Sup. Herbst auch angenommen wurde. Der Anerkennungsausschuss ist der Meinung, dass die Landeskirche die Verantwortung für das dienstliche Wirken ihrer Mitarbeiter trägt und deshalb auch die Einschaltung der DDR-Sicherheitsorgane durch den Weimarer Superintendenten zurechnen lassen muss.

Der Komplex rund um die Kirchenbesetzung in Weimar ist insbesondere für die Antragsteller noch nicht abgeschlossen. Der Anerkennungsausschuss kann dem insoweit auch folgen, als bisher vor allem die inhaftierten Beteiligten im Mittelpunkt der Betrachtung standen. Dass die Einschaltung staatlicher Organe auch für jene, die zwar verurteilt, nicht aber inhaftiert waren, beträchtliche negative Folgen hatte, blieb häufig unberücksichtigt. Der Bischof der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland wurde gebeten, in einem Schreiben an K. und L. namens der Landeskirche sein Bedauern für die Schuld der Evangelischen Kirche in Thüringen im Zusammenhang mit der staatlichen Repression, der Verhaftung und Verurteilung auszudrücken. Außerdem wurde eine Anerkennungszahlung vereinbart.

### *3.7 Kirchenmusiker*

M. wurde 1958 geboren und stammt aus Sondershausen. Er wurde kirchlich in der Gemeinde von Pfarrer Jürgen Hauskeller und mit Walter Schilling sozialisiert. Seit seinem zwölften Lebensjahr wirkte er im Posaunenchor mit. Als er 17 Jahre alt war, wurde er gemustert und kündigte an, seinen Dienst in der NVA nur als Bausoldat absolvieren zu wollen.

Nach einer Lehre absolvierte er ab 1977 eine Ausbildung zum Kantorkatecheten an der Kirchenmusikschule in Eisenach. Die Kirchenmusikschule schützte ihn während dieser Zeit durch Erfüllung der Formalia (Bescheinigung laufender Ausbildung) vor der Einberufung zum Grundwehrdienst bei der NVA. Im Jahr 1981 wurde er, inzwischen verheiratet und mit zwei Kindern, als Kirchenmusiker in N.-Dorf angestellt, als Katechet galt er als „im Praktikum“. Walter Schilling und Jürgen Hauskeller warnten ihn vor Superintendent Jürgen Bär, der sei „nicht echt“.

Das Ehepaar stellte 1981, zwei Tage nach der Geburt ihres zweiten Kindes, einen Ausreiseantrag. Zwei Wochen später erfolgte die Vorladung zum Rat des Kreises Sondershausen, Abt. Innere Angelegenheiten. Im Vermerk des Rates des Kreises über das Gespräch wird die Anwesenheit von Superintendent Bär aufgeführt, der in dem Gespräch M. Vorhaltungen dahingehend gemacht habe, dass er vor der Antragstellung seine Vorgesetzten nicht informiert hätte. M. erinnert sich, dass Superintendent Bär ihn als „Vaterlandsverräter“ beschimpfte, während sich die staatlichen Mitarbeiter zurückhielten.

M. erinnert sich, dass am 24. Dezember 1981 bei ihm ein Brief des Landeskirchenamtes eintraf, der die fristlose Kündigung zum 1. Januar 1982 enthielt. Die Begründung habe haltlose Vorwürfe enthalten. M. stellte vor dem Gottesdienst am 25. Dezember 1981 den Superintendenten zur Rede, der ihn – so M. – tätlich angriff und zur Tür hinaus in den Schnee warf.

Das Kündigungsschreiben hat M. nicht mehr, im Landeskirchenarchiv und auch im Archiv des Kirchenkreises ist die Personalakte von M. nicht auffindbar. Da die Akten seiner Vorgänger und Nachfolger vollständig vorhanden sind, kann vermutet werden, dass diese Akte gezielt vernichtet wurde. Dennoch gibt es noch schriftliche Spuren dieser Angelegenheit. Der Landeskirchenrat hat sich am 14. Dezember 1981 damit befasst; im Protokoll heißt es: „Kirchenrat Werneburg gibt bekannt, daß der Kantor-Katechet im Probejahr M. und seine Ehefrau einen Ausreiseantrag gestellt haben. Der Landeskirchenrat beschließt die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses. Seitens der Kirchengemeinde ist ein Aufhebungsvertrag auszufertigen.“

Und auch das Ministerium für Staatssicherheit hielt am 26. Januar 1983 in einer Zwischeneinschätzung fest: „1981 stellte der Genannte gemeinsam mit seiner Ehefrau den Antrag auf Übersiedlung in die BRD, woraufhin sich die Kirche von J. distanzierte, was die Kündigung der OPK-Person zur Folge hatte.“

Inzwischen hatte sich seine Ablehnung des Wehrdienstes noch verstärkt und er beabsichtigte diesen zu verweigern. So wurde die Änderung des Wehrdienstgesetzes der DDR im Jahr 1982 für ihn und seine Familie zur Gefahr. Dieses ließ sich so auslegen, dass bei Verweigerung eine Haftstrafe zu verhängen und nach deren Verbüßung der Wehrdienst dann auch noch abzuleisten sei.

Die Suche nach einer Arbeitsstelle (auch zum Schutz vor Verfolgung wegen „asozialen Verhaltens“ nach § 249 StGB der DDR) war schwierig, weil alle erst zugesagten Stellen – offenbar nach Hinweis der staatlichen Stellen – dann doch „schon vergeben“ waren. Ein privater Konditor stellte ihn für kaum 150 M als Halbzeit-Reinigungskraft an. Kirchenmusikalische Dienste waren unter den Superintendenten Bär und Adebar (Sondershausen) trotz großen Bedarfs an gottesdienstlicher Musik nicht möglich.

Nach 2 ½ Jahren wurde im April 1984 die Ausreise genehmigt.

Nach der Ausreise konnte er nach etwa einem Jahr mit Arbeitslosengeld eine Stelle als Kirchenmusiker antreten (ab Sommer 1985). Dort gab es keine nachwirkenden Behinderungen aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen.

M. wünschte eine Anerkennungsleistung, die sich an der Höhe des Gehaltsausfalls von der Kündigung bis zur Anstellung im Westen orientieren könnte. Ein Gespräch mit dem Ausschuss würde er begrüßen.

Der Anerkennungsausschuss stellt für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland fest, dass sich die Landeskirche das dienstliche Verhalten seiner Amtsträger zurechnen lassen muss und damit auch die Verantwortung für das hier in Rede stehende Handeln von Superintendent Jürgen Bär sowie des Landeskirchenrates übernimmt.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass der Landeskirchenrat sofort nach Bekanntwerden des Ausreiseantrages von M. und seiner Familie seine fristlose Kündigung beschließt. Selbst wenn man davon ausgeht, dass sich M. als Katechet noch in einem Ausbildungsverhältnis befand, leistete er doch schon einen Dienst als Kirchenmusiker in seinen Gemeinden.

Gleichfalls ist es nicht nachvollziehbar, dass Superintendent Bär sich bei dem Disziplinierungsgespräch des Rates des Kreises Sondershausen mit Familie M. in den Dienst der Staatsorgane der DDR stellen ließ. Er hätte – bei allen verständlichen Problemen des kirchenleitend Verantwortlichen mit der Ausreise von kirchlichen Mitarbeitern – sich schützend auf die Seite der Familie M. stellen müssen. M. und seiner Familie wurde dieser Schutz seiner Kirche in einer Situation größter Bedrängnis nicht zuteil. Ebenso unverständlich ist, dass M. nach seiner Entlassung als Kantorkatechet nicht einmal freiberuflich als Organist tätig werden durfte.

Der Anerkennungsausschuss sieht in den angeführten Punkten ein Fehlverhalten der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland übernimmt als Rechtsnachfolgerin dafür die Verantwortung, drückt ihr Bedauern darüber aus und bittet M. um Entschuldigung. Es wurde eine Anerkennungszahlung vereinbart.

#### 4. Abschließende Bemerkungen

Trotz Berichterstattung in kirchlichen und überregionalen allgemeinen Medien blieb die Zahl der Antragstellungen deutlich hinter den Erwartungen zurück. Grund dafür dürfte vor allem der zeitliche Abstand zu den anzuerkennenden Vorgängen sein. Andererseits gab es jedoch in den vergangenen drei Jahrzehnten auch eine Vielzahl an Aufarbeitungsaktivitäten Einzelner sowie der Öffentlichkeit, so dass bei manchem Betroffenen die Phase der Auseinandersetzung mit den persönlichen Folgen der SED-Diktatur abgeschlossen ist.

Bei den bearbeiteten Fällen wurde deutlich, wie lange und in welcher Breite sich kirchenleitende Fehlentscheidungen bei den Betroffenen und ihren Familien auswirken. Besonders schmerzlich wurde mehrfach das fehlende disziplinarische Vorgehen gegen die verantwortlichen Täter markiert.

Im Rückblick stellt Hildigund Neubert fest:

„Als Ombudsfrau hatte ich die Besonderheit des Anerkennungsverfahrens darin gesehen, dass hier die Nachweispflichten eine andere sein würden als gegenüber staatlichen Stellen.

Die von der Kirche in die Anerkennungsstelle Berufenen sind Menschen, die viel Erfahrung mit politischer Verfolgung in der DDR-Zeit haben. Dies nicht nur aus eigenem Erleben, sondern gerade auch in langjähriger Erfahrung in der Aufarbeitung des den DDR-Bürgern zugefügten Unrechts (Gauck-Behörde, Landesbeauftragte f. d. Stasiunterlagen). So erwartete ich, dass statt eines lückenlosen aktenmäßigen Nachweises die Plausibilität der vorgetragenen Sachverhalte durch die Anerkennungsstelle festzustellen sei. Akten aus Diktaturzeiten sind überwiegend Herrschaftsüberlieferung, die oft Vorgänge verschleiern, beschönigen, verfälschen oder die sogar gezielt vernichtet wurden.

Die Freiheit des Glaubens schien mir die besondere Chance dieser rein innerkirchlichen Einrichtung.

Leider konnte sich diese Sicht im Anerkennungsausschuss nicht durchsetzen, so dass möglicherweise Personen keine Anerkennung erfahren, bei denen es mir plausibel gewesen wäre. Auch zogen sich Verfahren dadurch in die Länge.

Ich hoffe, dass es einen geistlichen Abschluss der Arbeit geben kann. Vor allem ist deutlich geworden, dass erfahrene Geschichte nicht abschließend behandelt werden kann. Die Anerkennungsstelle war ein Schritt auf dem Weg, der aus Erfahrungen mit Kirche Kirchengeschichte macht.“

Der Anerkennungsausschuss hatte die Aufgabe aus den Darlegungen der Betroffenen sowie den Ergebnissen von Recherchen in Akten und Archiven eine für alle Seiten nachvollziehbare Anerkennungsvereinbarung zu formulieren. Dabei traten immer wieder auch Widersprüche in den verschiedenen Darstellungen sowie den mündlichen Berichten von den Gesprächen mit den Betroffenen hervor, denen nachgegangen werden musste. Mitunter zeigte sich, dass sich im Laufe der Zeit Erinnerungen verschoben oder zu einer vermeintlich plausiblen Lebensgeschichte verdichtet hatten, die aber im Widerspruch zu vorhandenen und plausiblen Unterlagen stand. In der Regel konnte am Ende eine Einigung erzielt werden, jedoch benötigte diese Abstimmung oftmals viel Zeit.

Inwiefern die EKM als Institution dieses Themenfeld weiter aufarbeitet, sich also auch mit den in ihr selbst innewohnenden Ursachen dieser damals entstandenen und nicht gelösten Konflikte befasst, ist nicht mehr Angelegenheit des Anerkennungsverfahrens. Dem Ausschuss wurden insbesondere drei Themenfelder deutlich:

1. Ursache für die Einwirkungsmöglichkeiten von SED und Staatssicherheitsdienst in kirchliches Handeln und gar dessen Instrumentalisierung im eigenen Interesse war nicht selten fehlendes Konfliktmanagement. Solange Zuständigkeiten sowie Handlungsmöglichkeiten und ihre Grenzen nicht für alle Beteiligten transparent sind, lassen sich Konflikte von Dritten ausnutzen und die Kirche als Institution verliert ihre Handlungssouveränität.
2. Der Themenbereich „Gehen oder Bleiben“ erfordert eine weitergehende Betrachtung, da die Belastungen Betroffener nicht allein auf ostdeutscher Seite begründet wurden. Hier konnte der Ausschuss naturgemäß nur das Handeln der Vorgängerkirchen der EKM in den Blick nehmen und so dem für die Betroffenen entstandenen Schaden nur teilweise begegnen. Deutlich wurde in diesem Feld allerdings auch, dass mit zunehmender Regulierung des Verfahrens bei Ausreiseanträgen kirchlicher Mitarbeiter dieses weniger konfliktträchtig war. Die Beteiligten wussten weitgehend, welche Konsequenzen mit ihrem Handeln verbunden waren.
3. Ein offenes Feld ist auch der kirchliche Umgang mit Stasi-Belastungen in den eigenen Reihen. Viele Betroffene politischer Repression können nicht verstehen, dass ihr Engagement mitunter bis heute zu Einbußen bei Renten- und Pensionszahlungen führt. Hingegen haben frühere Pfarrer, die als Inoffizielle Mitarbeiter der Stasi regelmäßig Dienstpflichten und Beichtgeheimnis verletzt haben, häufig keinerlei finanzielle und andere Einbußen hinzunehmen. Hier bedarf es der Aufarbeitung der Aufarbeitung.

Aus Sicht des Anerkennungsausschusses ist dem Landeskirchenrat für die großzügige Bereitstellung finanzieller Mittel für die Anerkennungsleistungen zu danken. Dadurch waren Vereinbarungen möglich, die bei den Betroffenen tatsächlich zu Genugtuung führten. Für viele konnte auf diese Weise nach einer langen Konfliktgeschichte zwischen ihnen und ihrer Kirche ein befreiender Abschluss erreicht werden.

Johannes Beleites

Edda Ahrberg

Cordula Kamm